

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 221 vom 10. Juli 2020**

BE Verwaltungsgericht, 2020-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2020\\_221](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2020_221)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 221 du 10 juillet 2020

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2020 221 del 10 luglio 2020

## **Regeste**

Anwaltsaufsicht; Löschung im Anwaltsregister (Verfügung der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern vom 6. Mai 2020; AA 20 68) | Disziplinarwesen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Betreibungsamt Seeland informierte die Anwaltsaufsichts- behörde des Kantons Bern mit Meldung vom 16. März 2020, dass gegen Fürsprecherin A.\_\_\_\_\_ Verlustscheine gemäss Art. 149 des Bundes- gesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) ausgestellt worden seien. Daraufhin eröffnete die Anwalts- aufsichtsbehörde am 17. März 2020 gegen Fürsprecherin A.\_\_\_\_\_ ein Verfahren zur Prüfung der Löschung aus dem Anwaltsregister. Innert an- gesetzter Frist nahm A.\_\_\_\_\_ hierzu nicht Stellung. Mit Verfügung vom

### **E. 1.2**

Dagegen hat Fürsprecherin A.\_\_\_\_\_ am 8. Juni 2020 Ver- waltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragt, es sei festzustellen, dass keine Gründe für die Löschung aus dem Anwaltsregister mehr be- stehen würden. Die angefochtene Verfügung sei deshalb aufzuheben. Even- tuell sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Weisung, die angefochtene Verfügung aufzuheben und sie weiterhin im Anwaltsregister zu führen. Die Anwaltsaufsichtsbehörde führt in ihrer Beschwerdevernehmlassung vom

### **E. 6**

Mai 2020 erkannte die Anwaltsaufsichtsbehörde, der Eintrag von Für- sprecherin A.\_\_\_\_\_ im Anwaltsregister werde gelöscht.

### **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). 5. 5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt die Beschwerde- führerin, weshalb für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben sind (vgl. Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG). 5.2 Gemäss Art. 104 Abs. 1 VRPG umfassen die Parteikosten den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Damit ist in erster Linie die Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemeint (BVR 2012 S. 424 E. 5.2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 104 N. 2). Da die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten, sondern in eigener Sache tätig geworden ist, ist ihr kein Parteikostenersatz zuzu- sprechen (vgl. BVR 2013 S. 423 E. 4.2 mit Hinweisen). Weil es sich hier

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.07.2020, Nr. 100.2020.221U, Seite 7 offensichtlich nicht um ein aufwendiges Verfahren handelt, ist der Beschwerdeführerin auch keine Parteientschädigung für das Prozessieren in eigener Sache zuzusprechen (vgl. Art. 104 Abs. 2 VRPG; BVR 2013 S. 423 E. 4.2 mit Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 104 N. 12). 5.3 Angesichts der Gutheissung der Beschwerde wären grundsätzlich auch die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens neu zu verlegen. Indes rechtfertigt es sich hier nicht, die Beschwerdeführerin bezüglich des Entscheids der Anwaltsaufsichtsbehörde von Kosten zu befreien, ist doch die Beschwerde allein wegen der inzwischen veränderten Sachlage gut- zuheissen. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass im Verfügungszeit- punkt Verlustscheine gegen sie vorlagen und die Vorinstanz deshalb zu Recht entschied, sie sei im Anwaltsregister zu löschen. Bei diesen Gegeben- heiten rechtfertigt es sich, die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Ver- fahren als unterliegend zu betrachten und ihr die Kosten des Verfahrens vor der Anwaltsaufsichtsbehörde aufzuerlegen (vgl. auch BVR 2008 S. 193 E. 9.2; VGE 2018/289 vom 4.5.2020 E. 8.2; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 9). Parteikosten sind für das vorinstanzliche Verfahren keine zu sprechen. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.